

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 106/25

Landshut, 17.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 17.11.2026	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erding von Moosinning

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Moosinning	3339/4	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Birkenstraße	0,0428	4698
2	Moosinning	3339/3	Gebäude- und Frei- fläche	Eichenried, Nähe Birkenstraße	0,0832	4698

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Geh- und Fahrrecht und Ver- und Entsorgungsleitungsrecht an dem Grundstück Flst. 3339/1, eingetragen im Grundbuch von Moosinning Blatt 4699, Abt. II Nr. 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bauland im Innenbereich. Das Grundstück stellt mit dem Nachbargrundstück Flst. 3339/3 eine Einheit dar.

Mit dem Bau eines Einfamilienhauses wurde begonnen, bisher jedoch lediglich eine Bodenplatte betonierte.

Verkehrswert:

557.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zum Teil Bauland im Innenbereich, zum Teil (ca. 410 m²) Gartenland im Außenbereich. Das Grundstück stellt mit dem Nachbargrundstück Flst. 3339/4 eine Einheit dar.

Auf einer Teilfläche wurde mit dem Bau eines Einfamilienhauses wurde begonnen, bisher jedoch lediglich eine Bodenplatte betonierte.

Grundstück ist weiter bebaut mit einem Gartenhaus / Geräteschuppen und einer nicht fertiggestellten und nicht genehmigungsfähigen Doppelgarage. Die Nutzung des Gartenhauses erfolgt zu Wohnzwecken (nicht genehmigt).

Verkehrswert:

83.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.10.2025 (Flst. 3339/4) und 23.10.2025 (Flst. 3339/3) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.